

#### Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G097, Nachtrag 01



### Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G097, Nachtrag 01

-4-

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des RWTÜV Fahrzeug GmbH, D-45032 Essen, vom 14.03.1996 zugrunde.

Flensburg, den 28.03.1996 im Auftrag Hellwig

Beglaubigt:

(CHeurfi)

Es wird bescheinigt, daß der ANHÄNGER, ACKERWAGEN

Fahrzeug-Identifiezierungsnummer ......

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GmbH

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGB1 I S. 1793)

G097, Nachtrag 01 Nummer der ABE Starrdeichselanhänger, Ackerwagen Fahrzeugart

E 6500 -ahrzeugtyp Maschinenfabrik Kemper GmbH nhaber der ABE

48694 Stadtlohn und Hersteller



### Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G097, Nachtrag 0

D

Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier

eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeug meldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren geständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb Fahrzeug mitzugeben. verkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht. ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zu-Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem

Die Ersatzausfertigung von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

W Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen

Autbau

offener Kasten

Spurweite je nach Flanschmaß: Zulässige Achslast: Zulässige Stützlast an der Zugöse Zulässiges Gesamtgewicht: offener Kasten mit Streuwerk 6500 kg 1650 mm 5580 kg 1000 kg 1500 mm

### Kraftfahrt-Bundesamt

D - 24932 Flensburg

ABE Nr. G097, Nachtrag 01

3

Länge je nach Rüstzustand mit Streuwerk:

5670 mm bis 6260 mm

Breite je nach Rüstzustand mit Streuwerk:

2190 mm bis 2200 mm

Höhe je nach Aufbau, Streuwerk u. Bereifung: 1610 mm bis 2690 mm

C Der Anhänger muß mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift schild an der rechten Längsseite des Fahrzeug sichtbar sein. ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeits 25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein:

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen. der Anhängekupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Stützrad angehoben und gesichert

das Seil der Abreißbremse am ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Streuwalzen durch eine Schutzvorrichtung abgedeckt

tungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterung angebracht, der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrich-

# bei Rüstzustand mit 4-Walzenstreuwerk außerdem:

dafür vorgesehenen Halterungen angebracht tungen einschl. zweier zusätzlicher Rückstrahler sowie dem Kennzeichen in den der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrich-

Ausführung BHV 101

Prüfzeichen VF 1302 Ausführung BHV 101 Prüfzeichen ~ F 1293 Auflaufeinrichtung Auflaufbremse

keine

Anhängekupplung:

oder

Betriebsbremsanlage:

und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "SDAH" und Zeile 1 den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin Bermerkungen, die Angaben zu Buchstabe Caufzunehmen. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33